

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion SPD

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.: **251/2007**

Datum:

zur Behandlung in
öffentlicher Sitzung

Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Beschlussantrag zur Ergänzung der Stadtordnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.08.2007	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

1. Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung)“ vom 16.10.2003 wird wie folgt ergänzt:
 - In § 5 „Benutzung von Anlagen“ wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Im Nicolaipark ist das Konsumieren alkoholischer Getränke verboten.“
 - In § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird nach „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen 1. ... 15. ...“ eingefügt:
„16. § 5 Abs. 3 im Nicolaipark Alkohol trinkt.“
 - Die bisherigen Nr. 16 bis 21 werden zu Nr. 17 bis 22.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Einrichtung weiterer Bereiche, insbesondere im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten, zu prüfen, in denen der öffentliche Alkoholkonsum untersagt werden sollte. Hierüber ist der Stadtverordnetenversammlung bis zur Sitzung im Oktober 2007 zu berichten.

Holzschuher

.....
Unterschrift/en

Begründung:

Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich erlaubt. An bestimmten Örtlichkeiten kommt es aber gehäuft durch den zum Teil exzessiven Alkoholmissbrauch dort Anwesender zu besonderen Beeinträchtigung für die Allgemeinheit. Ohne ein konkretes Alkoholverbot kann durch die Ordnungsbehörden aber erst eingegriffen werden, wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dies ist insbesondere im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten nicht hinnehmbar. Durch die Einrichtung geeigneter Verbotsbereiche kann es dem Ordnungsamt, gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei ermöglicht werden, dort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Im Nicolaipark im Umfeld der Nicolaikirche kommt es wegen der benachbarten Schulgelände von Nicolaischule und Luckenberger Schule zu besonderen Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Ergänzung der Stadtordnung kann das Alkoholtrinken dort verboten werden, ohne sonstige Nutzungen der Anlage einzuschränken.

Die Stadtverwaltung soll zudem prüfen, inwieweit weitere Verbotsbereiche aus ihrer Sicht rechtlich und tatsächlich geboten sind.